

Gemeinde Rabenkirchen-Faulück: B-Plan Nr. 9 / 1. Änderung FNP

Beratung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden / TÖB und der Öffentlichkeit sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

1. Behörden / TÖB / Nachbargemeinden

1.1. ohne Bedenken / Anregungen / Hinweise

- LLUR (Untere Forstbehörde)
- LLUR (Techn. Umweltschutz)
- Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen
- Telekom (mit Hinweis auf vorh. TK-Leitung entlang der B 201)
- SH Netz AG
- Landwirtschaftskammer

1.2. mit Bedenken / Anregungen / Hinweisen

Datum und Inhalt der Stellungnahme <i>(auf Kernaussagen zusammengefasst)</i>	Bewertung
<p>Archäologisches Landesamt <i>Schreiben vom 05.06.2019</i></p> <p>Keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale erkennbar, daher keine Bedenken</p> <p>Das Plangebiet befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet; daher ist hier mit archäologischer Substanz zu rechnen. Daher wird ausdrücklich auf §15 DSchG verwiesen (Verhalten bei archäologischen Funden: Mitteilungspflicht und Sicherung der Fundstelle).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird in die Planbegründungen aufgenommen.</p>
<p>Kreis Schleswig-Flensburg <i>Schreiben vom 17.07.2019</i></p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> keine grundsätzlichen Bedenken; Das Schmutzwasser ist an das gemeindliche Netz anzuschließen. Für die Ableitung des Niederschlagswassers ist ein Entwässerungskonzept aufzustellen. Zur Erhöhung des Verdunstungs- und Versickerungsanteils können z.B. für Parkflächen Rasengittersteine und begleitende Mulden installiert werden. Die max. Einleitungsmenge in Verbandsgewässer ist auf 5l/s zu begrenzen.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Keine Bedenken, wenn folgende Auflage in den Umweltbericht aufgenommen und beachtet wird: Der abzuschiebende Oberboden ist möglichst auf dem Planungsgrundstück ausschließlich als Oberboden zu verwerten.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Verweis auf die Stellungnahme der oberen Denkmalschutzbehörde</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zur Begrenzung der Versiegelung und des Oberflächenwasser-Abflusses sind Stellflächen versickerungsfähig auszubilden. Weitere Maßnahmen zur Erhöhung des Verdunstungs- und Versickerungsanteils werden im Rahmen des hochbaulichen Entwurfs geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Aufnahme in die Planbegründung (Umweltbericht). Der Oberboden soll z.T. für den geplanten Knick verwendet werden.</p> <p>siehe oben (Stellungnahme Archäologisches Landesamt)</p>

(weiter Stellungnahme Kreis)

<p><u>Brand- und Katastrophenschutz</u> Auf dem Grundstück soll nach DIN 14092-1 ein Hydrant zu Lösch- und Übungszwecken aufgestellt und vorgehalten werden. Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung Kenntnisnahme</p>
<p>MWVATT S-H (Verkehrsministerium) <i>Schreiben vom 15.07.2019</i> Keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: Direkte Zufahrten / Zugänge zur B 201 dürfen nicht angelegt werden; die Erschließung darf ausschließlich über die Gemeindestraße erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass die Bebauung ausreichend vor Verkehrslärm geschützt ist.</p>	<p>Kenntnisnahme Dies ist so vorgesehen. Das Vorhaben dient nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen als Arbeits- oder Wohnstätte.</p>
<p>Innenministerium S-H Referat Städtebau und Ortsplanung <i>Schreiben vom 14.06.2019</i> Die Gemeinde möchte eine Lage im Außenbereich überplanen; grundsätzlich hat die Planung eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen (insbesondere Schutz des Außenbereichs und Vorrang der Innenentwicklung). Gerade bei Überplanung von Außenbereichsflächen sollte auf eine arrondierende, kompaktere Siedlungsentwicklung geachtet werden. Geeignete Standorte sind zu untersuchen und die Standortwahl ist zu erläutern.</p>	<p>Die Gründe für die Standortwahl bzw. das Ausscheiden anderer Standorte war bereits in den Erläuterungen zum Vorentwurf der Planung aus Sicht der Gemeinde hinreichend dargelegt worden (insbesondere die überwiegenden einsatztaktischen Gründe, Lärmschutzbedürfnisse der Anlieger). Die Standortwahl wird in den Begründungen zum Planentwurf erneut dargelegt/fortgeschrieben.</p>

2. Öffentlichkeit

Anhörungstermin vom 24.06.2019 ⇒ vgl. anlg. Protokoll

bearbeitet für die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück:
 GRZwo Planungsbüro, Flensburg, 24.09.2019